



Hinweise zur gesetzlichen Schülerunfallversicherung

Das Betriebspraktikum der Einjährigen Berufsfachschulen (1BF) und des Vorqualifizierungsjahres Arbeit/Beruf (VAB) steht unter dem Schutz der gesetzlichen Schüler-Unfallversicherung.

Der Versicherungsschutz gilt nur für den direkten Weg zwischen Wohnung und Praktikumsstelle. Abstecher, z.B. nach Feierabend in eine Gaststätte, sind nicht mehr geschützt. Auch der schnelle Gang zum Kiosk außerhalb des Betriebsgeländes zwischendurch ist nicht versichert. Sollte man in einen Wege- oder Betriebsunfall verwickelt werden, ist die Schule zu informieren. Auch mit kleineren Blessuren sollte man vorsorglich zur Erste-Hilfe-Station gehen. Dort wird die medizinische Versorgung in das „Verbandsbuch“ eingetragen und ist damit später leicht nachzuweisen. Bei einem Unfall ist es wichtig, Namen von Zeugen festzuhalten, das gilt besonders für Wegeunfälle.

Achtung: Praktika, die z.B. freiwillig in den Ferien oder während einer Freistellung von der Berufsschulpflicht oder vom Unterricht geleistet werden, sind nicht über die Schülerunfallversicherung versichert!

Der Wochentag des Praktikumsstages für die Einjährigen Berufsfachschulen (1BF) und des Vorqualifizierungsjahres Arbeit/Beruf (VAB) und der Zeitraum des zweiwöchigen Betriebspraktikums des Vorqualifizierungsjahres Arbeit/Beruf (VAB) werden am Schuljahresanfang festgelegt und sind stundenplanabhängig.

Die Schulleitung